

# Kreisjugendfeuerwehr Märkisch-Oderland

im Kreisfeuerwehrverband Märkisch – Oderland e.V.

## - Jugendordnung -

### § 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Die Jugendfeuerwehren(JF) im Landkreis Märkisch – Oderland haben sich zur „Kreis-Jugendfeuerwehr Märkisch–Oderland“ (nachfolgend KJF MOL genannt) im Kreisfeuerwehrverband Märkisch – Oderland e.V. (KFV MOL e.V.) zusammengeschlossen. Die KJF MOL hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Kreisjugendfeuerwehrwartes.
- 1.2. Die KJF MOL ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Kreises Märkisch – Oderland, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Mitglied in der Jugendfeuerwehr kann werden, wer nicht jünger als 8 Jahren und nicht älter als 18 Jahre ist.
- 1.3. Die KJF MOL will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anleiten. Sie will die demokratischen Lebensformen und das Gemeinschaftsleben unter der Jugend fördern und pflegen. Die KJF MOL fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Die KJF MOL will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Die KJF MOL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz(KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.4. Die KJF MOL gliedert sich in drei Verbandsbereiche Altkreis Bad Freienwalde, Altkreis Strausberg und Altkreis Seelow. Die Verbandsbereiche werden von Verbandsbereichsjugendfeuerwehrwarten(VBJFW) geführt. Diese arbeiten eng mit dem Vorstand der KJF MOL zusammen.  
Die KJF MOL hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie ist jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig. Dies geschieht durch:
  - Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Wettkämpfen auf Kreisebene
  - Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Organisationen und Jugendringen
  - Schaffung geeigneter Arbeitsunterlagen
  - Pflege und Schaffung internationaler Zusammenarbeit durch Jugendbegegnungen
  - Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
  - Öffentlichkeitsarbeit
- 1.5. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Jugendprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## § 2 Mitglieder

2.1. Mitglieder der KJF MOL sind die Jugendfeuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Märkisch–Oderland.

2.2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- Anmeldung bei der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Erstellung einer Jugendordnung gemäß der Mustersatzung der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Anerkennung der Jugendordnung der KJF MOL und der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg, sowie der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Demokratische Wahlen in den Jugendfeuerwehren und in den Jugendfeuerwehrausschüssen der Städte und Gemeinden

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1. Den Mitgliedern der KJF MOL steht die Teilnahme an Veranstaltungen der KJF MOL im Rahmen dieser Jugendordnung offen.

3.2. Sie haben die KJF MOL und den KFV MOL e.V. bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

3.3. Sie haben das Recht auf Information.

## § 4 Organe

Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr Märkisch–Oderland sind im folgendem:

- der Kreisjugendfeuerwehrtag
- der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- die Kreisjugendfeuerwehrleitung
- der Vorstand

## § 5 Kreisjugendfeuerwehrtag

5.1. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das höchste Organ der Kreisjugendfeuerwehr Märkisch – Oderland im Kreisfeuerwehrverband Märkisch–Oderland e.V. Er tritt **alle 4 Jahre** unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.

5.2. Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:

- der Kreisjugendfeuerwehrleitung
- dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- den von den Mitgliedern gewählten Delegierten

Die Anzahl der Delegierten legt die Kreisjugendfeuerwehrleitung aufgrund der Mitgliederzahlen vom 31.12. des vergangenen Jahres fest. Die Mitgliederzahlen sind dabei den Angaben der Jugendfeuerwehrwarte der Städte und Gemeinden zu entnehmen. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 1 Monat vorher schriftlich bekannt. Anträge sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Kreisjugendfeuerwehrwart durch den Jugendfeuerwehrwart einzureichen.

- 5.3. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen ein neuer Kreisjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- 5.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Befasst sich der Kreisjugendfeuerwehrtag mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zwei- Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- 5.5. Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- 5.6. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:
- Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung
  - Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner 2 Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren
  - Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter erfolgt einzeln. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - Die Wahl der Fachbereichsleiter und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren.
  - Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen
  - Entlastung der Kreisjugendfeuerwehrleitung
- 5.7. Die Wahl wird in freier und geheimer Wahl durchgeführt.

## **§ 6 Kreisjugendfeuerwehrausschuss**

- 6.1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- der Kreisjugendfeuerwehrleitung
  - den Jugendfeuerwehrwarten
- 6.2. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss muss mindestens einmal jährlich tagen. Über die Beratung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

6.4. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:

- Unterstützung der Kreisjugendfeuerwehrleitung bei der Durchführung ihrer Arbeit
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Kreisjugendfeuerwehrleitung oder dem Kreisjugendfeuerwehrtag zugewiesen sind
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Wahl der Delegierten für die Landesjugendfeuerwehr Brandenburg
- Bildung und Besetzung von Fachbereichen

6.5. Ein Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch–Oderland e.V. kann mit beratender Stimme an den Beratungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses teilnehmen.

6.6. Bei Ausscheiden von Leitungsmitgliedern wird vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Stelle bis zum nächsten Kreisjugendfeuerwehrtag neu besetzt.

## **§ 7 Kreisjugendfeuerwehrleitung**

7.1. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:

- dem Vorstand der KJF MOL
- den Verbandsbereichsjugendfeuerwehrwarten
- den Fachbereichsleitern

7.2. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung wird auf die Dauer von 4 Jahren vom Kreisjugendfeuerwehrtag gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7.3. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung wird vom KJFW nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich, einberufen, oder wenn es mindestens 1 / 3 der Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung fordern.  
Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

7.4. Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind:

- Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte
- Führung der Kassengeschäfte
- Festsetzung eines Delegiertenschlüssels für den Kreisjugendfeuerwehrtag
- Zusammenarbeit mit dem Landesjugendfeuerwehrausschuss Brandenburg
- Entgegennahme der Berichte der Fachbereichsleiter und der Verbandsbereichsjugendfeuerwehrwarte

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Kreisjugendfeuerwehrwart(KJFW) und seinen zwei Stellvertretern.
- 8.2. Der Kreisjugendfeuerwehrwart(KJFW) vertritt die Belange der KJF MOL nach innen und außen. Er vertritt die KJF MOL im Kreisfeuerwehrverband Märkisch–Oderland e.V. und im Landesjugendfeuerwehrausschuss des Landes Brandenburg. Im Verhinderungsfall nehmen seine Stellvertreter diese Aufgabe wahr
- 8.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der KJF MOL.
- 8.4. Der KJFW ist berechtigt, im Einvernehmen mit seinen beiden Stellvertretern unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidung sind dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 9 Facharbeit**

- 9.1. Für die Facharbeit der KJF MOL sind verschiedene Fachbereiche zuständig:
  - Bildung
  - Wettbewerbe
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Jugendforum/ politik
- 9.2. Zur Unterstützung können weitere Fachkräfte in die Facharbeit einbezogen werden.

## **§ 10 Finanzierung**

- 10.1. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der KJF MOL und der Unterhaltung ihrer Geschäftsstelle werden durch die Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch–Oderland e. V. durch Zuschüsse der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland und aus dem Kreisjugendplan, sowie Spenden und Schenkung Dritter aufgebracht. Sie werden durch den Kreisfeuerwehrverband Märkisch–Oderland e. V. verwaltet.
- 10.2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die KJF MOL in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Bestätigung durch den KJFW und dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch–Oderland e. V.
- 10.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.4. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 10.5. Mitglieder der Organe (§4) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch–Oderland e.V. erstattet.

## **§ 11 Auflösung**

11.1. Die KJF MOL kann nicht aufgelöst werden, solange eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

11.2. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der KJF MOL in das Eigentum des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch – Oderland e. V. über und ist für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde am 14.03.2008 in Pritzhagen beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 05.02.1997 außer Kraft.